Das Berufsbildungsreformgesetz: Neuerungen für das BIBB in Organisationsstruktur, Aufgabenwahrnehmung und Finanzierung

▶ **Das neue Berufsbildungsgesetz (BBiG) nimmt die bislang im Berufsbildungsförderungsgesetz enthaltenen Vorschriften über das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) auf. Die Aufgaben des Bundesinstituts werden klarer und flexibler gefasst und um die Möglichkeit der Auftragseinwerbung erweitert. Daneben erfolgt eine Änderung der Organisationsstruktur durch Reduzierung und Verkleinerung der Organe. Die Aufgaben des bisherigen Hauptausschusses und des bisherigen Ständigen Ausschusses werden in einem neuen Hauptausschuss zusammengefasst. Die Zahl der Mitglieder verringert sich von jetzt 53 auf 29 Personen. Ein wissenschaftlicher Beirat berät das Bundesinstitut in Forschungsfragen. Die Frage der Finanzierung des Bundesinstituts wird klargestellt.**

Rückblick

Mit der Neufassung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) werden die für das Bundesinstitut für Berufsbildung geltenden Vorschriften wieder in das Gesetz zurückgeführt, das die Berufsbildung regelt.

Das Bundesinstitut wurde 1970 auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes vom 1. 9. 1969 als Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung in Berlin errichtet. Grundlegende Änderungen erfolgten mit dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. 9. 1976, in dem u. a. die Vorschriften über das Bundesinstitut enthalten waren. Das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung wurde in das Bundesinstitut für Berufsbildung überführt, der Bundesausschuss für Berufsbildung als Beratungsorgan der Bundesregierung abgeschafft, die Länder wurden Mitglieder in einem gestärkten Hauptausschuss. Dieses Gesetz wurde jedoch wegen der Verletzung von Beteiligungsrechten des Bundesrates im Gesetzgebungsverfahren am 10. 12. 1980 vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt mit der Folge, dass das bis 1976 geltende BBiG wieder Geltung erlangte. Die Rechtslage stimmte nicht mehr mit der Praxis überein und musste unverzüglich angepasst werden. Wegen dieses Zeitdrucks entschied sich die damalige Bundesregierung, mit dem Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG) ein eigenes Gesetz nur für das Bundesinstitut für Berufsbildung einzubringen, das am 24. 12. 1981 in Kraft trat und bis auf wenige Anpassungen bis zum 31. 3. 2005 Geltung behielt.

Nunmehr sind Aufgaben, Organisationsstruktur und Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung in Teil 5, §§ 89 - 101 BBiG enthalten.

JOHANNA MÖLLS
Leiterin des Referats „Recht, Rechtsfragen der beruflichen Bildung, Organisation" im BIBB

Diese Netzpublikation wurde bei der Deutschen Nationalbibliothek angemeldet und archiviert.
URN: urn:nbn:de:0035-bwp-05209-1

Aufgaben

Die bisher in § 6 BerBiFG geregelten Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung werden in § 90 BBiG differenzierter gestaltet und erweitert.

§ 90 BBiG sieht eine Unterteilung der Aufgaben in Forschungsaufgaben (§ 90 Abs. 2 BBiG) und Verwaltungsaufgaben (§ 90 Abs. 3 BBiG) vor.
Neben der Beibehaltung der laufenden Pflichtaufgaben in Form der Führung des Verzeichnisses der anerkannten Ausbildungsberufe (§ 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG), der Aufgaben im Bereich des Fernunterrichts (§ 90 Abs. 3 Nr. 4 BBiG) und der Auftrags- und Weisungsaufgaben (§ 90 Abs. 3 Nr. 1 a) bis e), Abs. 3 Nr. 2 BBiG) werden die Forschungsaufgaben in § 90 Abs. 2 i. V. m. § 84 BBiG präziser als bislang in § 6 Abs. 2 Nr. 3 BerBiFG gefasst, wobei formell zwischen der Eigenforschung auf der Grundlage eines jährlichen Forschungsprogramms und der Auftragsforschung für oberste Bundesbehörden unterschieden wird. Dies beseitigt Zweifelsfragen aus der bisherigen Praxis.

Mit § 90 Abs. 3 Nr. 1 f) BBiG erfolgt die ausdrückliche Klarstellung innerhalb des Aufgabenkatalogs, dass das Bundesinstitut für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) weitere Verwaltungsaufgaben des Bundes zur Förderung der Berufsbildung übernehmen kann. Die entsprechende Aufgabenentwicklung des Bundesinstituts findet damit ihre gesetzliche Anerkennung.

Die o. g. ausdrückliche Trennung zwischen Forschungs- und Verwaltungsaufgaben in § 90 Abs. 2 und Abs. 3 BBiG bedeutet für das Bundesinstitut gegebenenfalls Änderungen bei der kategorialen Zuordnung von Aufgaben. Nicht im jährlichen Forschungsprogramm enthaltener, jedoch im Rahmen der Aufgabenstellung des § 90 Abs. 3 Nr. 1 a) BBiG erwachsender Forschungsbedarf wird künftig nach Maßgabe des § 90 Abs. 2 S. 3 BBiG zu decken sein.

Gänzlich neu schafft das Reformgesetz mit der Einführung von § 90 Abs. 4 BBiG die Möglichkeit, mit Zustimmung des BMBF Aufträge von Dritten einzuwerben, um mit Stellen außerhalb der Bundesverwaltung Verträge abzuschließen. Nach der bisherigen Rechtslage war dem Institut lediglich die Auftragseinwerbung im Rahmen von internationalen Projekten, nicht jedoch im Rahmen von nationalen Ausschreibungen möglich. Das Institut kann damit nunmehr seine Kompetenz auch für Dritte außerhalb der Bundesverwaltung zugänglich machen (s. Helmut Pütz, Antworten zum gemeinsamen Fragenkatalog aller Fraktionen im Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Anhörung BBiG am 22. 11. 2004 im Deutschen Bundestag, Frage 28, Ausschussdrucksachen 15(17)262a). Wie flexibel das BIBB allerdings bei der Teilnahme an bundesweiten Ausschreibungen agieren kann und wie mögliche oder gar notwendige Mischfinanzierungen umzusetzen sind, wird sich erst in der Praxis erweisen.

Aufbau- und Gremienstruktur

Von den bisher drei Organen des Bundesinstituts für Berufsbildung, dem Hauptausschuss, dem Ständigen Ausschuss und dem Generalsekretär entfällt der im Jahr 1993 eingerichtete Ständige Ausschuss. Der Hauptausschuss selbst wird verkleinert. Unter Beibehaltung der Viertelparität wird die Zahl der Vertreterinnen und Vertreter von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Bundesländern von jeweils 16 auf acht halbiert, nachdem im Regierungsentwurf vom 14. 7. 2004 noch eine Reduzierung der Mitgliederzahl auf sechs pro Bank vorgeschlagen war. Die Erhöhung auf acht Mitglieder und gleich viele Stellvertreter ermöglicht den Ländern eine bessere Gremienmitwirkung. Der Bund wird weiterhin durch fünf Mitglieder vertreten.

Mit den künftig 29 Mitgliedern könnte der Hauptausschuss also flexibler agieren als mit der bisherigen Zahl von 53 Teilnehmern. So erklärt sich auch die Abschaffung des Ständigen Ausschusses. Dessen bisherige Aufgaben nach § 8a BerBiFG, u. a. die Aufgaben des Hauptausschusses zwischen dessen Sitzungen wahrzunehmen und diese Sitzungen und Beschlussfassungen vorzubereiten, gehen auf den Hauptausschuss über. Zu Aufgaben des Hauptausschusses gehört es künftig auch, Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung des Berufsbildungsgesetzes abzugeben, § 92 Abs. 1 Nr. 4 BBiG. Hiermit wird eine Regelung aus dem BBiG in der Fassung von 1969 wieder aufgegriffen.

Weiter erfolgt eine Verschlankung der Gremienstruktur durch die Abschaffung der Fachausschüsse und des Länderausschusses. Dessen Aufgaben werden durch den parallel tätigen Bund-Länder-Koordinierungsausschuss wahrgenommen.

Der Ausschuss für Fragen behinderter Menschen, § 95 BBiG, wird aufgrund der geänderten Zuständigkeitsregelung in § 66 BBiG und damit anders als bisher als Ständiger Unterausschuss des Hauptausschusses eingerichtet.

Unter Beibehaltung der bisherigen Aufgaben und Befugnisse wird die Bezeichnung des Leiters oder der Leiterin des

Bundesinstituts von Generalsekretär in Präsident oder Präsidentin geändert, § 93 BBiG.

Als neues Beratungsgremium wird ein „Wissenschaftlicher Beirat“ eingeführt, wie dies mittlerweile in Forschungseinrichtungen des Bundes üblich ist. Die Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats besteht in erster Linie in der Beratung des Bundesinstituts in Forschungsangelegenheiten, § 94 Abs. 1 BBiG. Der bis zu siebenköpfige Beirat, der aus Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus dem In- und Ausland zusammengesetzt sein wird, die nicht dem Bundesinstitut angehören dürfen, wird eine laufende Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung durchführen. Durch regelmäßige Evaluierungen soll Fehlentwicklungen in der Forschungsarbeit entgegengesteuert werden.

Diese Begleitung durch Externe kann wertvolle Anstöße für die wissenschaftliche Arbeit des Bundesinstituts geben. Insgesamt wird durch diese Maßnahme die Stellung des Bundesinstituts für Berufsbildung als Forschungseinrichtung gestärkt. Allerdings gilt es zu vermeiden, dass es zu einer zeitaufwändigen Doppelberatung des Bundesinstituts durch den Wissenschaftlichen Beirat und den bisherigen Forschungsunterausschuss des Hauptausschusses (UA 1) kommt (s. Helmut Pütz, a. a. O.). Auch hier wird erst die Praxis unter dem neuen BBiG zeigen, ob die mit der Verschlankung bezweckte Steigerung der Effizienz in der tatsächlichen Aufgabenerledigung durch das Bundesinstitut verwirklicht wird.

Der (neue) Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung

Finanzierung

Mit § 96 Abs. 1 BBiG wird die Grundfinanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung begrifflich klargestellt. Danach erfolgt sie durch Zuschüsse des Bundes, soweit Ausgaben für Errichtung und Verwaltung des Instituts zu decken sind. Die bisherige Formulierung „Zuwendungen“ in § 13 BerBiFG war immer wieder Anlass zu Missverständnissen, zuletzt bei den aufgrund der Koch-Steinbrück-Liste ausgesprochenen Haushaltssperren und -kürzungen. Der bisherige Gesetzestext gab nicht das wieder, was haushaltsrechtlich gemeint war. Zuwendungen sind gemäß § 23 BHO Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Aufgaben. Das Bundesinstitut ist als bundesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts aber Teil der Bundesverwaltung und kann somit naturgemäß keine Zuwendungen erhalten. Zudem ist die Finanzierung des Bundesinstituts dem Grunde und der Höhe nach nicht wie bei der Gewährung einer Zuwendung in das Ermessen der Bundesregierung gestellt. Vielmehr ergibt sich aus der Anstaltslast ein Finanzierungsanspruch des Bundesinstituts (Fritz Ossenbühl, Rechtsfragen zum Finanzstatus des Bundesinstituts für Berufsbildung, Rechtsgutachten erstattet dem Bundesinstitut für Berufsbildung, April 2004, Punkt VI. 2).

§ 96 Abs. 2 BBiG stellt die entsprechende Kostentragungsregelung der Auftragserweiterung in § 90 Abs. 2 S. 3, Abs. 3 Nr. 1 f) und Abs. 4 BBiG dar. Die dem Bundesinstitut im Rahmen der Vertragserfüllung für andere Bundesministerien, weiteren Stellen der Bundesverwaltung oder für privatrechtlich organisierte Dritte entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Auftraggeber zu tragen. Es erfolgt keine Beteiligung an der Kostentragung im Rahmen der Grundfinanzierung. ■

Gesetzesquellen

Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APlFG) v. 7. 9. 1976. In: BGBl. I, S. 2658
Berufsbildungsförderungsgesetz (BerBiFG) v. 24. 12. 1981. In: BGBl. I, S. 1692
Berufsbildungsgesetz (BBiG) v. 1. 9. 1969. In: BGBl. I, S. 1112 ff.
Berufsbildungsgesetz (BBiG) v. 1. 4. 2005. In: www.bmbf.de